

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 16/17

Kiel, den 15. September

1957

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Kollekten im Oktober 1957 (S. 81). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Lurup, Propstei Pinneberg (S. 81). — Lehrgang für Religionsgespräche an Berufsschulen (S. 82). Religionsunterricht an Berufsschulen (S. 82). — Haupttagung des Martin-Luther-Bundes (S. 83). — Tag der Diaconie (S. 84). — Konvent für blinde Kirchenmusiker (S. 84). — Kirchenmusiker-Arbeitswoche (S. 84). Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 84). — Empfehlenswerte Schrift (S. 84).
Beilage: Orgel-Merkblatt.

III. Personalien (S. 85).

Bekanntmachungen

Kollekten im Oktober 1957.

Kiel, den 3. September 1957.

Am Erntedanktage, dem 6. Oktober 1957, gilt unser Opfer der Flüchtlingsfürsorge des landeskirchlichen Hilfswerks. Immer noch hält der Strom der Flüchtenden und Vertriebenen an. Allwöchentlich kommen die großen Transporte mit den vielen deutschen Familien aus den deutschen Ostgebieten jenseits Oder und Weisse zu uns. Unter unsäglichen Entbehrungen haben diese deutschen Brüder und Schwestern in ihrer angestammten Heimat ausgehalten. Nun müssen sie doch ihre Heimat verlassen. Sie sind unendlich dankbar für jede Gabe der Liebe, die ihnen in ihrer Bedrängnis gereicht wird. Am Erntedanktag wollen wir aller hingebenden Arbeit im Dienste der Flüchtlingsfürsorge unseres Hilfswerks gedenken und aus dankbarem Herzen unsere Opfer darbringen.

Am 17. Sonntag nach Trinitatis, 13. Oktober 1957, wird eine Kollekte für die Kieler Stadtmision und für die Anstalten in Bethel bei Bielefeld erbeten. Beide Werke der Barmherzigkeit dürften uns gut bekannt sein. Wir wollen dazu helfen, daß der Dienst der Liebe an Notleidenden und Pflegebedürftigen, Schwachen und Geisteskranken weiterhin getan werden darf im Gehorsam und in der Kraft Jesu Christi.

Am 19. Sonntag nach Trinitatis, 27. Oktober 1957, gilt die Kollekte der Arbeit des Evangelischen Bundes und des Martin-Luther-Bundes. Beide Werke stehen im Dienst der evangelisch-lutherischen Kirche, dieses in der geistigen Auseinandersetzung, jenes in der Fürsorge für die auf unsere Hilfe angewiesenen Diaspora-Gemeinden. Wir bitten darum, daß unsere Gemeindeglieder sich der verschiedenen Werke unserer Kirche annehmen, deren Bedeutung erkennen und deren Dienst mit ihrer Fürbitte und ihren Opfern unterstützen.

Es wird den Gemeinden empfohlen, in den Gottesdiensten des 31. Oktober eine Jubiläumskollekte für die österreichische Diaspora (Gustav-Adolf-Werk) einzusammeln. Die evangelische Kirche in Österreich, die trotz schwierigster Verhältnisse und trotz großer Armut sich behauptet, ja in stetem Wachstum begriffen ist, bedarf in ganz besonderer Weise unserer Unterstützung. Am Reformationstage haben wir Gelegenheit,

in den Erwachsenen- oder Schulgottesdiensten Gaben zu sammeln für diese notleidende aber lebendige, evangelische Kirche.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 14 922/57/VII/P 1

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Lurup, Propstei Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Pinneberg wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Lurup, Propstei Pinneberg, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 9. August 1957

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

J.-Nr. 13 057/57/VII/4/Lurup 2 b

*

Kiel, den 27. August 1957.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 23. August 1957 — A II 341.22—4 — gegen die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Lurup keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 14 179/57/VII/4/Lurup 2 b

Lehrgang für Religionsgespräche an Berufsschulen.

Kiel, den 5. September 1957.

Für das Winterhalbjahr 1957/58 ist der 5. Lehrgang des Oberseminars in Breklum zur Ausbildung von Lehrkräften für Religionsgespräche an Berufsschulen geplant. Es ist vorgesehen, daß der Lehrgang in der zweiten Oktober-Hälfte beginnt. Er dauert 5 Monate und schließt ab mit einer staatlich anerkannten Prüfung, die die Religionsfakultas für den Unterricht an berufsbildenden Schulen ausspricht. Die Ausbildung vermittelt den Teilnehmern, kirchlichen Kräften und Berufsschullehrern eine gründliche Einführung zur Leitung der Religionsgespräche an Berufsschulen, bietet Möglichkeiten zu Hospitationen und Studienfahrten. Die Bewerber mit kirchlicher Vorbildung werden vornehmlich in die Fachgebiete Pädagogik, Psychologie, Soziologie und Lehre von der evangelischen Unterweisung eingeführt.

Die Kirchenvorstände werden gebeten, geeignete kirchliche Kräfte (abgeschlossene Gemeindegliederinnen- oder Diakonen-ausbildung und Bewährung in der Gemeindepraxis) auf diese Ausbildungsmöglichkeit am Oberseminar in Breklum aufmerksam zu machen und willigen Bewerbern durch Beurlaubung diese Zusatzausbildung zu ermöglichen. Es ist das Ziel der Landeskirche, daß kirchliche Lehrkräfte an den Berufsschulen die Fakultas für Religionsgespräche an den Berufsschulen erworben haben.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an den Leiter des Oberseminars, Herrn Pastor Dr. Tebbe, Breklum bei Bredstedt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Hauschildt

J.-Nr. 14 864/57/X/L 2

Religionsunterricht an Berufsschulen.

Kiel, den 31. August 1957.

Die Festsetzung der Vergütung für die an Berufsschulen erteilten Religionsunterrichtsstunden sowie die Erstattung der Jahrauslagen erfolgt nach den Richtlinien des Erlasses des Herrn Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein vom 11. Juni 1957 — V 11 b — 11/3500 — betr. Stundenweise beschäftigte Lehrkräfte — Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1957 S. 243 ff. —

Den Erlass des Herrn Kultusministers geben wir nachstehend auszugsweise bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Hauschildt

J.-Nr. 14 242/57/X/3/L 2 c

Stundenweise beschäftigte Lehrkräfte.

Erlass des Kultusministers vom 11. Juni 1957 — V 11 b — 11/3500 —

pp.

2. Personenkreis

(1) Stundenweise beschäftigt werden Lehrkräfte,

a) die weniger als die Hälfte der für entsprechende planmäßige Lehrer festgesetzten Pflichtstunden unterrichten oder

b) die neben einem Hauptberuf als Arbeitnehmer unterrichten.

(2) Die stundenweise beschäftigten Lehrkräfte stehen in einem selbständigen, ihre Arbeitskraft nicht überwiegend beanspruchenden Dienstverhältnis, das sich nach § 611 ff. BGB regelt. Tarifrechtliche Vorschriften finden hierauf keine Anwendung. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn eine Lehrkraft ausnahmsweise aus dringenden Gründen (z. B. Krankheitsvertretung) vorübergehend zusätzliche Unterrichtsstunden zu leisten hat.

pp.

5. Vergütung

(1) Die Lehrkräfte werden folgenden Vergütungsstufen zugeordnet:

Vergütungsstufe 1:

Personen ohne volle Lehrbefähigung (z. B. technische Lehrkräfte, Handarbeitslehrerinnen usw.), soweit nicht in Vergütungsstufe 2, 3, 4, 5;

Vergütungsstufe 2:

a) Lehrkräfte mit voller Lehrbefähigung, die Dienst- oder Versorgungsbezüge der Bes.Gr. A 4 e 2 bis A 2 d oder Vergütung der Vergütungsgruppe VI bis IV TO. A erhalten,

b) Personen ohne volle Lehrbefähigung nach mindestens einjähriger Unterrichtsdauer, wenn auf Grund einer Lehrprobe eine hinreichende Vorbereitung anerkannt werden kann, soweit nicht in Vergütungsstufe 3, 4, 5;

Vergütungsstufe 3:

Personen, die für den zu erteilenden Unterricht besonders vorgebildet sind (z. B. Handwerksmeister, Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Fach — Religion —), unter den zu Vergütungsstufe 2 Buchst. b genannten Voraussetzungen;

Vergütungsstufe 4:

a) Lehrkräfte mit voller Lehrbefähigung, die Dienst- oder Versorgungsbezüge ab Bes.Gr. A 2 e 2 oder Vergütung ab Vergütungsgruppe III TO. A erhalten,

b) Lehrkräfte, deren Ausbildung derjenigen der zu Vergütungsstufe 2 Buchst. a genannten Lehrkräfte entspricht, die jedoch kein dort angegebene Einkommen beziehen,

c) Personen, die für den zu erteilenden Unterricht eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzen und im Dienst einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft stehen (z. B. Amtsärzte, Geistliche);

Vergütungsstufe 5:

a) Lehrkräfte, deren Ausbildung derjenigen der zu Vergütungsstufe 4 Buchst. a genannten Lehrkräfte entspricht, die jedoch kein dort angegebene Einkommen beziehen,

b) Personen, die für den zu erteilenden Unterricht eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzen (z. B. Ärzte, Dipl.-Ingenieure, Rechtsanwälte), soweit nicht in Vergütungsstufe 4.

(2) Die Vergütungen betragen in

Vergütungsstufe	Einzelstunde	Jahreswochenstunde	
	DM	monatlich DM	jährlich DM
1	4,10	13,50	162,—
2	4,40	14,50	174,—
3	4,90	16,50	198,—
4	5,50	18,50	222,—
5	7,10	23,50	282,—

(3) Die Vergütungen sind nach Jahreswochenstunden zu zahlen, wenn im voraus feststeht, daß die Beschäftigung länger als einen Monat dauert. Bei Dienstverträgen, die für ein Schulhalbjahr (Semester) abgeschlossen sind, werden Vergütungen für sechs Monate (1. 4. bis 30. 9. bzw. 1. 10. bis 31. 3.) gezahlt.

(4) Während der Schulferien haben Lehrkräfte, die nach Einzelstunden vergütet werden, keinen Anspruch auf Vergütung.

(5) Mit der Lehrtätigkeit zusammenhängende nicht unterrichtliche Tätigkeiten, wie die Vorbereitung für den Unterricht, Teilnahme an Konferenzen, Schulveranstaltungen, Besprechungen, Elternbesuche und Korrekturen, sind durch die Stundenvergütung abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

(6) Im Krankheitsfall wird Vergütung nicht gezahlt. Die in dem Monat, in dem die Krankheit eintritt, tatsächlich geleisteten Stunden sind als Einzelstunden zu vergüten.

pp.

7. Abzüge von der Vergütung

(1) Die Abzüge für Steuern und Sozialversicherung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Wegen der steuerlichen Behandlung der Vergütungen wird auf den Erlaß vom 9. Juni 1952 — NBl. Schl.-Z. Schulw. S. 75 — verwiesen.

(2) Die stundenweise beschäftigten Lehrkräfte werden nicht zusätzlich bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder versichert.

8. Besondere Leistungen

Notwendige Fahrtauslagen von Lehrkräften, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz der Lehranstalt haben, können den Lehrkräften erstattet werden, wenn sie mehr als 10 v. H. des Bruttoeinkommens aus der Verwendung ausmachen. Die Fahrtauslagen sind wie die Vergütung zu buchen. Umzugskosten und dergleichen werden nicht erstattet.

9. Pflichten der Lehrkräfte

(1) Die stundenweise beschäftigten Lehrkräfte sind wie hauptamtliche Lehrkräfte an alle zur Regelung des Dienstes in der Schule ergangenen Bestimmungen (3. B. Dienstordnung für Lehrer — Amtsbl. Schl.-Z. 1950 S. 89 —) gebunden.

(2) Bei Dienstantritt sind die Lehrkräfte entsprechend dem Erlaß v. 15. Juni 1956 — NBl. Schl.-Z. Schulw. S. 169 — zu verpflichten. Die Verpflichtung entfällt bei Lehrkräften, die bereits auf Grund eines anderen Dienstverhältnisses verpflichtet worden sind.

pp.

12. Inkrafttreten

Dieser Erlaß ist vom 1. April 1957 ab anzuwenden. Gleichzeitig treten alle die stundenweise beschäftigten Lehrkräfte an allgemein- und berufsbildenden Schulen betreffenden Erlasse außer Kraft.

pp.

Haupttagung des Martin-Luther-Bundes
in Ratzburg.

Kiel, den 2. September 1957.

Vom 28. September bis 1. Oktober findet in Ratzburg die diesjährige Haupttagung des Martin-Luther-Bundes mit folgender Tagesordnung statt:

Sonnabend, den 28. September 1957

19.00 Uhr Katsitzung im Kapitelsaal des Doms.

Tagesordnung:

1. Bericht des Generalsekretärs
2. Bericht des Schatzmeisters
3. Beratung über die für die Bundesversammlung vorgesehenen Ausschüsse
4. Ergänzung des Bundesrates
5. Verschiedenes

Sonntag Michaelis, den 29. September 1957

Vormittag: Festgottesdienste in Ratzburg und anderen Gemeinden der Landesuperintendentur Lauenburg, Kirchenführung durch Ratzburg;

Nachmittag: bei schönem Wetter Motorbootfahrt auf dem Ratzburger See;

20.00 Uhr Gemeindeabend in St. Petri, Ratzburg.

Montag, den 30. September 1957

9.00 Uhr Bundesversammlung in Ratzburg, Ansverushaus, Medower Straße.
(Die Beratungen werden voraussichtlich — abgesehen von einer Mittagspause — den ganzen Tag füllen.)

Tagesordnung:

1. Bericht des Generalsekretärs
2. Bericht des Schatzmeisters
3. Bildung von Ausschüssen
4. Ausschusssitzung
5. Bericht der Vorsitzenden der Ausschüsse
6. Beschlussfassung über Finanzfragen
7. Ergänzung des Bundesrates
8. Verschiedenes
9. Kurzberichte aus der Arbeit des Martin-Luther-Bundes.

Dienstag, den 1. Oktober 1957

Vormittag: Pfarrekonferenz in Ratzburg, Wittlers Hotel, Große Kreuz-Straße 11
Gäste sind herzlich willkommen!

Wir weisen empfehlend auf diese Veranstaltung des Martin-Luther-Bundes hin und bitten, alle Meldungen zur Teilnahme an die Landesuperintendentur in Ratzburg zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 14 927/57/V/Q 106

Tag der Diakonie.

Kiel, den 6. September 1957.

Der Tag der Diakonie, auf welchem sich die Helferinnen und Helfer der diakonischen Arbeit aus den Gemeinden unseres Landes und aus den Einrichtungen und Anstalten der Inneren Mission und des Hilfswerks alljährlich sammeln, findet in diesem Jahr am 2. Oktober in Kiel statt. Folgende Ordnung des Tages ist vorgesehen:

9.30 Uhr Gottesdienst in der Ostseehalle (Predigt: Bischof D. Dr. Krummacher-Greifswald; — Arbeitsbericht: Propst Sonntag-Kiel; — Abordnung der Delegierten für das Herbsttreffen des Deutschen Evangelischen Kirchentages in Berlin: Bischof D. Westfer.

Während der Mittagspause: Stadtrundfahrten oder Dampferfahrt.

15.00 Uhr Kundgebung in der Ostseehalle (Festvortrag: Bischof D. Dr. Gertrich-Hamburg; — Aufführung des Spiels „Halleluja, Billy“ von Lange/Barbe).

Alle Gemeinden, Heime, Anstalten usw. werden gebeten, ihre Abgeordneten zu schicken und möglichst durch Gemeinschaftsfahrten dazu beizutragen, die ganze Weite der diakonischen Arbeit einmal vor die breite Öffentlichkeit unseres Landes und unserer Landeshauptstadt zu stellen.

Einladungen und Plakate gehen den Gemeinden noch zu.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummaß

J.-Nr. 14 815/57/V/3/P 43

Konvent für blinde Kirchenmusiker.

Kiel, den 20. August 1957.

Das Landeskirchenamt weist empfehlend darauf hin, daß der christliche Blindendienst e. V. in der Zeit vom 8. bis 11. Oktober 1957 einen Konvent für blinde Kirchenmusiker in Berlin veranstaltet. Nähere Einzelheiten sind durch Herrn Pastor Berner, Schleswig, Karpfenteich 6, zu erfahren.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 13 666/57/VI/2

Kirchenmusiker-Arbeitswoche.

Kiel, den 11. September 1957.

Die nächste landeskirchliche Arbeitswoche für Kirchenmusiker, die der Landeskirchenmusikdirektor v. 7.—12. Oktober 1957 in Kendsburg veranstaltet, vermittelt Kantoren und Organisten das handwerkliche Küstzeug für Sing- und Chorarbeit, gottesdienstliches und künstlerisches Orgelspiel und geistliches Bläserpiel in systematischer und methodischer Weise und leitet sie an, Gesehenes, Gehörtes und Erarbeitetes in der eigenen Gemeinde weiterzugeben. Einzelheiten über Anlage, Verlauf und Kosten der Arbeitswoche sind den Kirchenmusikern bereits durch Rundbrief mitgeteilt worden. Die Kirchenvorstände werden gebeten, den Kirchenmusikern (besonders auch denen in ländlichen Gemeinden!) den Besuch der Arbeitswoche nahezu legen und ihnen eine Beihilfe zu den Fahr-

und Aufenthaltskosten zu gewähren. (Ein Tagungsbeitrag wird nicht erhoben.)

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 15 093/57/V

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die 2. Pfarrstelle der Christkirchengemeinde Kendsburg-Neuwerk, Propstei Kendsburg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Kendsburg einzusenden. Das Pastorat, Lornsenstraße 17, ist von Grund auf erneuert. Kleiner Hausgarten vorhanden. Sämtliche Schularten am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- u. Verordnungsblattes. J.-Nr. 14 822/57/III/4/Kendsburg-Neuwerk 2 a

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bordesholm, Propstei Neumünster, wird demnächst frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Neumünster zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den zuständigen Bischof weiterreicht. Vorhanden ist eine bequeme Wohnung in dem schön gelegenen Pastorat. Es bestehen Bahn- und Busverbindungen nach Kiel und Neumünster.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- u. Verordnungsblattes. J.-Nr. 14 419/57/III/4/Bordesholm 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Adelby, Propstei Flensburg, wird zum 1. Dezember 1957 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Die Gemeinde hat 3300 Gemeindeglieder, von denen etwa die Hälfte in der Stadt Flensburg wohnt. Bewerber, die die sich daraus ergebende Arbeitsaufgabe erkennen, wollen ihr Bewerbungsgesuch mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften an den Synodalausschuß in Flensburg, Grobstraße 8, richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den zuständigen Bischof weiterreicht. Gemeindehaus und geräumiges Pastorat mit Garten vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- u. Verordnungsblattes. J.-Nr. 14 343/57/III/4/Adelby 2

Empfehlenswerte Schrift.

Wilhelm Maurer, Pfarrrecht und Bekenntnis, Lutherisches Verlagshaus Berlin, 1957, 192 Seiten, 14,80 DM. Im Hinblick auf die jetzt in der VELKD laufenden Arbeiten an einem gemeinsamen Pfarrrecht sei auf dieses Buch, in dem Professor D. Maurer auch zu dem Entwurf eines Pfarrgesetzes der Vereinigten Kirche eingehend Stellung nimmt, empfehlend hingewiesen.

J.-Nr. 14 287/57/VII

Personalien

Ernannt:

- Am 15. August 1957 der Pastor Herwig Schmidpott, zur Zeit in Barsbüttel, zum Pastor der Kirchengemeinde Steinbek (2. Pfarrstelle), mit dem Amtssitz in Barsbüttel, Propstei Stormarn;
- am 23. August 1957 der Pastor Rudolf Paetzold, bisher in Lunden, zum Pastor der Kirchengemeinde Schönkirchen (2. Pfarrstelle), Propstei Kiel.

Bestätigt:

- Am 16. August 1957 die Wahl des Pastors Klaus Thomsen, 3. St. in Neuengörs, zum Pastor der Kirchengemeinde Segeberg (5. Pfarrstelle), mit dem Amtssitz in Neuengörs, Propstei Segeberg.

Eingeführt:

- Am 11. August 1957 der Pastor Klaus Reichmuth als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wellingsbüttel, Propstei Stormarn;
- am 18. August 1957 der Pastor Friedrich Tschelbeck als Pastor in die 2. Pfarrstelle — Westbezirk — der Kirchengemeinde Oldenburg, Propstei Oldenburg;
- am 18. August 1957 der Pastor Klaus Thomsen in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Segeberg mit dem Amtssitz in Neuengörs, Propstei Segeberg.

In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. Oktober 1957 auf Antrag Pastor Heinrich Tietgen in Tolk.

Gestorben:



Pastor i. R.

Johannes Suck

geboren am 15. 8. 1881 in Bad Oldesloe,
gestorben am 21. 6. 1957 in Bargtheide.

Der Verstorbene war nach der Ordination am 29. 9. 1907 zunächst Inspektor am Predigerseminar in Preetz. Vom 6. 6. 1909 ab war er Pastor in Todesfelde und ab 19. 11. 1922 bis zu seiner zum 1. 6. 1947 erfolgten Emeritierung Pastor in Bargtheide.



Pastor i. R.

Heinrich Petersen

geboren am 13. 1. 1896 in Kropp,
gestorben am 1. 8. 1957 auf Langeneß.

Der Verstorbene wurde am 9. 11. 1924 in Rendsburg ordiniert und war zunächst Provinzialvikar in Rendsburg und Schleswig. Ab 15. 1. 1926 wurde ihm die kommissarische Verwaltung der Pfarrstelle auf Sallig Langeneß übertragen und am 18. 4. 1926 wurde er dort als Pastor eingeführt. Zum 15. 7. 1947 wurde er krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.